

Beschluss betreffend die beim Vollzug des Gesundheitsgesetzes anfallenden Kosten

vom 18.12.2013 (Stand 01.07.2019)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG);

eingesehen das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (Heilmittelgesetz, HMG) und dessen Ausführungsbestimmungen;

eingesehen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) und dessen Ausführungsbestimmungen;

eingesehen das Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 und dessen Ausführungsbestimmungen, insbesondere was die Ausübung und die Aufsichtigung der Gesundheitsberufe, den Betrieb von Krankenanstalten und -institutionen;

eingesehen die Heilmittelverordnung vom 4. März 2009 und die Verordnung über biomedizinische Forschung am Menschen vom 4. März 2009;

eingesehen Artikel 88 und folgende des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);

eingesehen das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar);

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Der vorliegende Beschluss legt die zu beziehenden Gebühren und Spesen, insbesondere die Anwendung des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG) und das Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 und dessen Ausführungsbestimmungen, fest.

² Für die im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle finden sinngemäss die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar), sowie die Bestimmungen über die Entschädigung der Experten und Mitglieder von Kommissionen Anwendung.

Art. 2 Zuständige Behörde

¹ Sofern kein besonderes Gesetz Gegenteiliges vorsieht, ist das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (nachfolgend: das Departement) befugt, die Gebühren, die in diesem Beschluss aufgeführt sind, zu erheben. Etwaige kantonale Stempelabgaben werden zusätzlich erhoben.

2 Gebührentarif

2.1 Gesundheitsberufe

Art. 3 Erteilung einer Bewilligung zur Berufsausübung für die Gesundheitsberufe

¹ Nach Erteilung einer Bewilligung zur Berufsausübung im Sinne des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) * Ärzte mit einer Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung (der obligatorische Ausbildungskurs über die Kenntnisse des Walliser Gesundheitssystems, der von der Dienststelle für Gesundheitswesen organisiert wird, ist darin enthalten)

Fr. 700

a ^{bis}) *	Apotheker, Zahnärzte und Chiropraktoren mit einer Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung	Fr. 600
b)	Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Chiropraktoren mit einer Bewilligung zur unselbstständigen Berufsausübung	Fr. 600
c)	Assistenzärzte und Assistenzchiropraktoren	Fr. 200
d)	Änderung der befristeten Bewilligung als Assistenzzahnarzt nach altem Recht in eine unbefristete Bewilligung zur unselbstständigen Berufsausübung	Fr. 200
e)	Verlängerung der Bewilligung	Fr. 150
f) *	Verlängerung einer Bewilligung für die medizinischen Berufe, einschliesslich der Prüfung durch den Arzt	Fr. 350
g) *	Obligatorischer Kurs zur Kenntnis des Walliser Gesundheitssystems, organisiert von der Dienststelle für Gesundheitswesen	Fr. 100

² Wenn eine Gesundheitsfachperson, die bereits eine Bewilligung besitzt, aufgrund einer Statusänderung eine neue Bewilligung verlangt, wird die entsprechende Gebühr erhoben.

³ Für die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung wird eine Gebühr von 90 Franken erhoben. Diese ist im Voraus zu entrichten.

Art. 4 Erteilung einer Bewilligung für die übrigen Gesundheitsberufe

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung der übrigen Gesundheitsberufe im Sinne des das Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Ambulanzpersonal, Ernährungsberater, Drogisten, Ergotherapeuten, Dentalhygieniker, Pflegefachfrauen/-männer, Logopäden/Orthophonisten, Optiker, Osteopathen, Fusspfleger/Podologen, Physiotherapeuten, Hebammen	Fr. 400
b)	Psychologen/Psychotherapeuten	Fr. 400
c)	Verlängerung der Bewilligung	Fr. 150

2.2 Krankenanstalten und -institutionen

Art. 5 Erteilung einer Betriebsbewilligung

¹ Nach der Erteilung einer Betriebsbewilligung im Sinne des Gesundheitsgesetzes werden die folgenden Gebühren erhoben:

- a) Spitäler:
 - 1. Eröffnung der Einrichtung Fr. 1'500 bis 3'000
 - 2. Änderung der Bewilligung Fr. 1'500
 - 3. Erneuerung der Bewilligung Fr. 500 bis 1'500
 - 4. Inspektion Fr. 1'000
- b) Pflegeheime für Betagte, Tages- und Nachtpflegestrukturen sowie andere Strukturen, die Langzeitpflege anbieten und bewilligungspflichtig sind:
 - 1. Betriebsbewilligungsverfahren Fr. 1'000 bis 2'000
 - 2. Inspektion Fr. 500
- c) * Organisation von Pflege und Haushaltshilfe:
 - 1. Betriebsbewilligungsverfahren Fr. 1'000 bis 2'000
 - 2. Inspektion Fr. 500
- d) Heilbäder:
 - 1. Eröffnung der Einrichtung Fr. 1'000 bis 2'000
 - 2. Änderung der Bewilligung Fr. 200 bis 500
 - 3. Erneuerung der Bewilligung Fr. 500 bis 1'000
 - 4. Inspektion Fr. 500
- e) Spitälern angegliederte medizinisch-technische Institute:
 - 1. Eröffnung der Einrichtung Fr. 1'000 bis 3'000
 - 2. Änderung der Bewilligung Fr. 200 bis 500
 - 3. Erneuerung der Bewilligung Fr. 500 bis 1'000
 - 4. Inspektion Fr. 500 bis 1'000

-
- | | | |
|----|--|-----------------|
| f) | Laboratorien für medizinische Analysen: | |
| 1. | Eröffnung der Einrichtung | Fr. 1'000 |
| 2. | Änderung der Bewilligung | Fr. 200 bis 500 |
| 3. | Erneuerung der Bewilligung | Fr. 500 |
| 4. | Inspektion | Fr. 500 |
| g) | Einrichtungen, die ambulante Leistungen erbringen: | |
| 1. | Eröffnung der Einrichtung | Fr. 1'000 |
| 2. | Änderung der Bewilligung | Fr. 200 bis 500 |
| 3. | Erneuerung der Bewilligung | Fr. 500 |
| 4. | Inspektion | Fr. 1'000 |
| h) | Zahnkliniken: | |
| 1. | Eröffnung der Einrichtung | Fr. 1'000 |
| 2. | Änderung der Bewilligung | Fr. 200 bis 500 |
| 3. | Erneuerung der Bewilligung | Fr. 500 |
| 4. | Inspektion | Fr. 1'000 |

² Kleinere Anpassungen der Betriebsbewilligung: Fr. 100 bis 200 *

Art. 5a * Verfahren betreffend die obligatorische Krankenpflegeversicherung

¹ Im Rahmen der Verfahren betreffend die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Art. 46 und 47 KVG) werden die folgenden Gebühren eingezogen:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Genehmigung einer Tarifvereinbarung | Fr. 500 |
| b) | Verlängerung eines Tarifs ohne Tarifvereinbarung | Fr. 500 |
| c) | Festsetzung eines Tarifs | Fr. 2'000 |

² Die Gebühren werden solidarisch zwischen den beiden Parteien je zur Hälfte aufgeteilt.

³ Es kann ausnahmsweise darauf verzichtet werden, die gesamte oder ein Teil der Gebühr einzuziehen.

2.3 Arzneimittel und Medizinprodukte

Art. 6 Erteilung einer Betriebsbewilligung

¹ Nach der Erteilung einer Betriebsbewilligung im Sinne des Gesundheitsgesetzes werden die folgenden Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|-------------------|
| a) | öffentliche Apotheke | Fr. 600 |
| b) | Apotheke einer Einrichtung oder Institution | Fr. 600 bis 1'000 |
| c) | Privatapotheke in einer Arztpraxis | Fr. 300 |
| d) | Drogerie | Fr. 500 |
| e) | Änderung der Betriebsbewilligung | Fr. 500 |
| f) | Inspektion der nachträglichen Kontrolle von Medizinprodukten gemäss Artikel 24 der Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001 (MepV) | Fr. 180/Stunde |

Art. 7 Andere Bewilligungen

¹ Nach der Erteilung anderer Bewilligungen aus dem Gesundheitsgesetz oder einem anderen kantonalen oder eidgenössischen Gesetz werden die folgenden Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|-------------------|
| a) | Bewilligung für den Versandhandel | Fr. 250 |
| b) | Bewilligung für das Lagern von Blut | Fr. 250 |
| c) | Erneuerung der Bewilligung für das Lagern von Blut | Fr. 125 |
| d) | Bewilligung für Spitäler, um für die Behandlung notwendigen Betäubungsmittel anzuschaffen, aufzubewahren und zu verwenden | Fr. 200 |
| e) | Änderung der Bewilligung | Fr. 100 |
| f) | Verlängerung der Bewilligung | Fr. 100 |
| g) | Andere Bewilligungen oder Bescheinigungen, die von der kantonalen oder eidgenössischen Gesetzgebung vorgesehen sind | Fr. 150 bis 1'000 |

2.4 Forschung am Menschen

Art. 8 Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine Biobank zu Forschungszwecken

¹ Nach der Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine Biobank gemäss Gesundheitsgesetz werden die folgenden Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|------------------------------|---------|
| a) | Bewilligung | Fr. 500 |
| b) | Änderung der Bewilligung | Fr. 200 |
| c) | Verlängerung der Bewilligung | Fr. 200 |

2.5 Hotellerie und Restaurationsbetriebe

Art. 9 Passivrauchen

¹ Für die Kontrollen zum Rauchverbot in Hotel- und Restaurantbetrieben, welche die Dienststelle für Gesundheitswesen im Sinne des Gesundheitsgesetzes durchführt, werden die folgenden Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Kontrolle mit Bericht nach einem Gesetzesverstoss gegen den Schutz vor Passivrauchen | Fr. 300 |
|----|--|---------|

2.6 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 10 Inspektionen und Kontrollen

¹ Für nicht ausdrücklich vorgesehene Inspektionen und Kontrollen erhebt das Departement eine Gebühr, die den effektiven Kosten entspricht. Diese Gebühr wird stets erhoben, wenn ein Einsatz angefordert oder provoziert wird: 180 Franken pro Stunde.

Art. 11 Besondere Leistungen

¹ Gebühren für besondere Leistungen werden dann erhoben, wenn die Arbeit die gewöhnliche Geschäftstätigkeit überschreitet: 180 Franken pro Stunde.

² Entscheidungen, die nicht in einer anderen Bestimmung festgelegt sind: Fr. 100 bis 1'000. *

3 Schlussbestimmungen

Art. 12 Schlussbestimmungen

¹ Alle Bestimmungen, die im Widerspruch zu diesem Beschluss stehen, werden aufgehoben, namentlich der Beschluss betreffend die beim Vollzug des Gesundheitsgesetzes anfallenden Kosten und Gebühren vom 26. März 1997.

² Das Departement wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses betraut, der im Amtsblatt veröffentlicht wird und am 1. Januar 2014 in Kraft tritt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
18.12.2013	01.01.2014	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 52/2013
19.10.2016	01.01.2017	Art. 5a	eingefügt	BO/Abl. 44/2016
21.11.2018	01.01.2019	Art. 3 Abs. 1, a)	geändert	RO/AGS 2018-067
21.11.2018	01.01.2019	Art. 3 Abs. 1, a ^{bis})	eingefügt	RO/AGS 2018-067
29.05.2019	01.07.2019	Art. 3 Abs. 1, f)	eingefügt	RO/AGS 2019-051
29.05.2019	01.07.2019	Art. 3 Abs. 1, g)	eingefügt	RO/AGS 2019-051
29.05.2019	01.07.2019	Art. 5 Abs. 1, c)	geändert	RO/AGS 2019-051
29.05.2019	01.07.2019	Art. 5 Abs. 2	eingefügt	RO/AGS 2019-051
29.05.2019	01.07.2019	Art. 11 Abs. 2	eingefügt	RO/AGS 2019-051

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	18.12.2013	01.01.2014	Erstfassung	BO/Abl. 52/2013
Art. 3 Abs. 1, a)	21.11.2018	01.01.2019	geändert	RO/AGS 2018-067
Art. 3 Abs. 1, a ^{bis})	21.11.2018	01.01.2019	eingefügt	RO/AGS 2018-067
Art. 3 Abs. 1, f)	29.05.2019	01.07.2019	eingefügt	RO/AGS 2019-051
Art. 3 Abs. 1, g)	29.05.2019	01.07.2019	eingefügt	RO/AGS 2019-051
Art. 5 Abs. 1, c)	29.05.2019	01.07.2019	geändert	RO/AGS 2019-051
Art. 5 Abs. 2	29.05.2019	01.07.2019	eingefügt	RO/AGS 2019-051
Art. 5a	19.10.2016	01.01.2017	eingefügt	BO/Abl. 44/2016
Art. 11 Abs. 2	29.05.2019	01.07.2019	eingefügt	RO/AGS 2019-051